

# LAIENSPIELGRUPPE NOACHTWÄWWERE

## SATZUNG

Seite 1 von 4



## Einleitung

In der folgenden Satzung wird das Wort Verein stellvertretend für nicht eingetragener Verein (Personenvereinigung bzw. eine BGB ähnlichen Zusammenschluss von Personen) verwendet.

## Die Satzung

### § 1. Name, Sitz, Eintrag ins Vereinsregister

- § 1.1. Der Verein führt den Namen "Die Noachtwäwwere".
- § 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 64385 Reichelsheim/Ober-Ostern.
- § 1.3. Der Verein ist nicht ins Vereinsregister eingetragen und somit als nicht eingetragener Verein (BGB ähnlicher Zusammenschluss von Personen) anzusehen.
- § 1.4. Ein Eintrag ins Vereinsregister wird nicht angestrebt.

### § 2. Zweck des Vereins

- § 2.1. „Die Noachtwäwwere“ ist eine Laienspielgruppe.
- § 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Odenwälder Mundart, weiterhin von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schauspielerische Darbietungen, wobei sich die Gruppe vorbehält, Kunst in jeglicher Form anzubieten.
- § 2.3. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
- § 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3. Mittel des Vereins

- § 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.2. Die spielenden bzw. aktiven Mitglieder erhalten jährlich eine Pauschale Aufwandsentschädigung zwischen 50,- € und 100,- €. Die Übergabe erfolgt durch den ersten Vorsitzenden innerhalb der stattfindenden Weihnachtsfeier. Nicht anwesende haben die Möglichkeit die Entschädigung innerhalb von 4 Wochen nach der Feier beim Vorstand abzuholen.

### § 4. Mitgliedsarten

- § 4.1. Dem Verein gehören an:
  - spielende Mitglieder
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
- § 4.2. Spielende Mitglieder nehmen an allen Proben, dem Bühnenauf- bzw. Abbau und den Vorstellungen teil.
  - Abwesenheiten während der Proben sind mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Probe dem Vorstand mitzuteilen.
  - Bühnenauf- bzw. Abbau und die Vorstellungen sind Pflichtveranstaltungen.
  - Unvorhergesehenen Abwesenheiten aufgrund Krankheit bzw. einem Trauerfall ersten Grades sind direkt dem Vorstand mitzuteilen.
- § 4.3. Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an den Durchführungen von satzungsgemäßen Veranstaltungen, ihrer Vorbereitung und Abwicklung, und zwar künstlerisch oder organisatorisch.
- § 4.4. Passive Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins auf andere Weise.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- § 5.1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem Name, Alter und Anschrift mitzuteilen sind sowie die Art der beabsichtigten Mitwirkung im Verein.
- § 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keinerlei Verpflichtung etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

# LAIENSPIELGRUPPE NOACHTWÄWWE

## SATZUNG



Seite 2 von 4

§ 5.3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- § 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- § 6.3. Über die Auswahl der aufzuführenden Stücke, die Proben, die Zahl der Aufführungen entscheiden allein die spielenden / aktiven Mitglieder außerhalb von Mitgliederversammlungen.
- § 6.4. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Veranstaltungen, die den Zielen des Vereins dienen, zu genehmigen.
- § 6.5. Weiterhin die unter § 4 aufgeführten Pflichten.

### § 7. Beiträge und Aufnahmegebühren

- § 7.1. Beiträgen und Aufnahmegebühren werden nicht erhoben!

### § 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
- § 8.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- § 8.3. Durch den Beschluss des Vorstands – vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung – kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei:
- groben Verstößen gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

### § 9. Vereinsorgane

- § 9.1. Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

### § 10. Vorstand

- § 10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem ersten Vorsitzenden,
  - dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenverwalter.
- § 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
- § 10.3. Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Kassenverwalter sind geschäftsführender Vorstand.  
Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. (Gemäß § 26 BGB).

### § 11. Mitgliederversammlung

- § 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Unter Angabe der Tagesordnung hat der Vorstand die Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich zu laden.
- § 11.2. Die Mitgliederversammlung nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung entgegen und beschließt über:
- die Entlastung des Vorstandes, einschließlich des Kassenverwalters,
  - Satzungsänderungen,
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

# LAIENSPIELGRUPPE NOACHTWÄWWE

## SATZUNG



Seite 3 von 4

- § 11.3. Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder – unter Angabe einer Tagesordnung - muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

### § 12. Anträge

- § 12.1. Anträge können nur von den Mitgliedern gestellt werden.
- § 12.2. Anträge müssen, sofern sie sich nicht auf bestimmte Punkte der Tagesordnung beziehen, mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich zugehen.
- § 12.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind dauernd aufzubewahren.

### § 13. Haftpflicht/Haftung

- § 13.1. Zur Absicherung der Proben und Vorführungen schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.
- § 13.2. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### § 14. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- § 14.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- § 14.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
- Erhebung,
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
  - Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
  - Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- § 14.3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- § 14.4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- § 14.5. Auf die Nennung eines Datenschutzbeauftragten durch den Vorstand wird vorerst verzichtet.
- § 14.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Videos (auf welchen sie teilweise auch deutlich zu erkennen) und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht, dies umfasst unter anderem:
- Werbungs Flyer,
  - Homepage <http://www.noachtwaewwere.de/>,

# LAIENSPIELGRUPPE NOACHTWÄWWE

## SATZUNG



Seite 4 von 4

- Zeitungsartikel und
- Sonstige durch den Vorstand genehmigte Veröffentlichungen.

### § 15. Auflösung des Vereins

- § 15.1. Die Auflösung des Vereins ist nur bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- § 15.2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- § 15.3. Bei Auflösung des Vereins sind die von den Gruppenmitgliedern geleisteten Sacheinlagen zurückzugeben.
- § 15.4. Das zu diesem Tage bestehende Gruppenvermögen ruht dann fünf Jahre und soll einer sich innerhalb dieser Frist eventuell neu konstituierenden Laienspielgruppe, die sich mit den Grundsätzen dieser Satzung einverstanden erklärt, übergeben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

### § 16. Inkrafttreten der Satzung

- § 16.1. Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung am 10.01.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit akzeptiert wurde.

---

Mit der Unterschrift der Mitglieder wird bestätigt, dass an der am 10.01.2019 stattfindenden Versammlung, diese Satzung mit einem  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluss verabschiedet wurde und somit direkt in Kraft tritt.

#	Name	Vorname	Unterschrift
1	Landrock	Dieter	
2	Landrock	Karin	
3	Dieffenbach	Brigitte	
4	Jekel	Stefanie	
5	Blumenschein	Hans-Dieter	
6	Kronburg	Christoph	
7	Melk	Edith	
8	Krippner	Torsten	
9	Heilmann	Nadine	
10	Kredel	Ramona	
11	Friedrich	Dieter	
12	Wolf	Antje	
13	Wolf	Marco	
14	Leiter	Sina	
15	Nicklas	Jessica	